



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

## Mexiko (Vereinigte Mexikanische Staaten)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, (Acta de Nacimiento), ausgestellt durch das zuständige Personenstandsregisteramt (Registro Civil) der Bundesdistriktregierung (Departamento del Distrito Federal) oder die zuständige Stadtverwaltung
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige Personenstandsregisteramt (Registro Civil) der Bundesdistriktregierung (Departamento del Distrito Federal) oder die zuständige Stadtverwaltung

oder

sofern die Ausstellung erkennbar aufgrund Vorlage eines älter ausgestellten mexikanischen Reisepasses erfolgte, der einen entsprechenden Vermerk über den Familienstand des Passinhabers enthält, durch Vorlage einer **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den mexikanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.